

Entwurf

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem Ziel, einen unionsrechtlichen Rahmen zu schaffen, der im Wesentlichen den Zweck verfolgt, die Resilienz bzw. physische Widerstandsfähigkeit kritischer Einrichtungen, die für wichtige gesellschaftliche Funktionen oder wirtschaftliche Tätigkeiten im Binnenmarkt unerlässliche Dienste erbringen, zu stärken und ihre Schwachstellen zu verringern, indem ein harmonisiertes Mindestmaß an Verpflichtungen festgelegt wird und kohärente sowie gezielte Unterstützungs- und Aufsichtsmaßnahmen vorgesehen werden, wurde am 27. Dezember 2022 die Richtlinie (EU) 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 164, CELEX-Nr.: 32022L2557, (im Folgenden: RKE-RL) erlassen. Durch das Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz (RKEG), BGBl. I Nr. 60/2025, erfolgt die nationale (Voll-)Umsetzung der RKE-RL.

In Umsetzung des Art 6 RKE-RL, wonach kritische Einrichtungen von den Mitgliedstaaten unter Heranziehung der gemäß Art. 4 RKE-RL erstellten Strategie sowie unter Berücksichtigung der gemäß Art. 5 RKE-RL durchgeführten Risikobewertung anhand bestimmter Kriterien zu ermitteln sind, ist in § 11 Abs. 1 RKEG vorgesehen, dass der Bundesminister für Inneres als innerstaatlich zuständige „RKE-Behörde“ verpflichtet ist, in den im Anhang der RKE-RL angeführten Kategorien von Einrichtungen der gelisteten Sektoren und Teilsektoren bestimmte Einrichtungen mit Bescheid als kritisch einzustufen. Um den Aufgaben und der Bedeutung der jeweiligen Einrichtungen Rechnung zu tragen, ist es – entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben – für die Einstufung erforderlich, dass die in Betracht kommende Einrichtung bestimmte Voraussetzungen kumulativ erfüllt. Demnach ist vorgesehen, dass eine Einrichtung nur dann als „kritisch“ einzustufen ist, sofern sie im Inland tätig ist (§ 11 Abs. 1 Z 1 RKEG), sich deren kritische Infrastruktur im Inland befindet (§ 11 Abs. 1 Z 2 RKEG), sie einen wesentlichen Dienst erbringt (§ 11 Abs. 1 Z 3 RKEG) und bei Erbringung dieses wesentlichen Dienstes ein Sicherheitsvorfall eintreten kann (§ 11 Abs. 1 Z 4 RKEG).

Im Hinblick auf die Beurteilung, ob gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG überhaupt ein Sicherheitsvorfall bei der Erbringung des jeweiligen wesentlichen Dienstes eintreten kann, besteht gemäß § 11 Abs. 2 RKEG die Verpflichtung des Bundesministers für Inneres, unter Berücksichtigung der in dieser Bestimmung taxativ gelisteten Parameter durch Verordnung die Kriterien zur Erfüllung dieser Voraussetzung festzulegen.

Mit der gegenständlichen Verordnung soll dieser Verpflichtung nachgekommen und demnach festgelegt werden, ob – aufgrund der Bedeutung der jeweiligen Einrichtung für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung – bei Erbringung der jeweiligen wesentlichen Dienste ein Sicherheitsvorfall eintreten kann und demnach die Voraussetzung für eine Einstufung als kritische Einrichtung gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG erfüllt ist. Wesentlich ist, dass es sich dabei – um Gold Plating zu vermeiden – um jene Dienste handeln soll, die – nicht erschöpfend – in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates durch eine Liste wesentlicher Dienste, ABl. Nr. L vom 30.10.2023, auf Grundlage von Art. 5 Abs. 1 RKE-RL festgelegt wurden.

In Umsetzung des Art. 7 Abs. 1 RKE-RL sollen im Rahmen der Festlegung der Schwellenwerte die folgenden in § 11 Abs. 2 RKEG taxativ gelisteten Parameter Berücksichtigung finden: Die Zahl der Nutzer des von der jeweiligen Einrichtung erbrachten wesentlichen Dienstes (Z 1), das Ausmaß der

Abhängigkeit anderer im Anhang der RKE-RL gelisteter Sektoren sowie Teilsektoren von dem von der Einrichtung erbrachten wesentlichen Dienst (Z 2), die möglichen Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Tätigkeiten, die Umwelt, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit oder die Gesundheit der Bevölkerung (Z 3), der Marktanteil der jeweiligen Einrichtung auf dem Markt für wesentliche Dienste oder für die betreffenden wesentlichen Dienste (Z 4), das geografische Gebiet, das von einem Sicherheitsvorfall betroffen sein könnte, einschließlich allfälliger grenzüberschreitender Auswirkungen, (Z 5) und die Bedeutung der Einrichtung für die Aufrechterhaltung des wesentlichen Dienstes in ausreichendem Umfang, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von alternativen Mitteln für die Erbringung des jeweiligen wesentlichen Dienstes (Z 6).

Die gegenständliche Verordnung soll dazu dienen, den durch das RKEG allgemein umschriebenen Anwendungsbereich durch die Festlegung von Schwellenwerten zu konkretisieren und sollen dabei die in § 11 Abs. 2 RKEG taxativ aufgelisteten quantitativen (zB die Zahl der Nutzer) sowie qualitativen (zB bestehende Abhängigkeiten anderer im Anhang der RKE-RL gelisteter Sektoren) Parameter zu berücksichtigen sein. Der Intention der RKE-RL folgend ist es wesentlich, dass bei der Festsetzung der einzelnen Schwellenwerte grundsätzlich sämtliche Parameter, die für den jeweiligen Sektor oder Teilsektor bzw. wesentlichen Dienst von Relevanz sind, berücksichtigt werden sollen (vgl. Art. 7 Abs. 1 RKE-RL „berücksichtigen die Mitgliedstaaten die folgenden Kriterien“) und sollen demnach bei der Festsetzung der einzelnen Schwellenwerte die quantitativen und qualitativen Parameter kombiniert bzw. nebeneinander herangezogen werden, wobei – je nach festzulegendem Schwellenwert – allenfalls einzelnen Parametern mehr Bedeutung zukommen wird als anderen bzw. einzelne Parameter fallweise nicht ins Gewicht fallen werden.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Normierung von (innerstaatlichen) Schwellenwerten zu keiner Einschränkung bzw. Adaptierung der wesentlichen Dienste führen soll, sondern soll – anders als im NIS-1-Regime, in dem in der Netz- und Informationssystemsicherheitsverordnung (NISV), BGBl. II Nr. 215/2019, mangels unionsrechtlicher Vorgaben auch wesentliche Dienste festgelegt wurden – in unionsrechtskonformer Weise (vgl. Art. 7 Abs. 1 RKE-RL) lediglich festgelegt werden, ob eine Störung bei der Erbringung eines wesentlichen Dienstes das Ausmaß der Erheblichkeit im Sinne eines Sicherheitsvorfalls annehmen würde.

Als Folge der bescheidmäßigen Ermittlung werden die als kritisch eingestuften Einrichtungen unterschiedlichen Verpflichtungen nach dem RKE-Regime unterliegen. Wesentlich ist hierbei insbesondere die gemäß Art. 15 RKE-RL vorgesehene Meldepflicht von Sicherheitsvorfällen, die der innerstaatlich zuständigen „RKE-Behörde“ eine rasche und angemessene Reaktion sowie einen umfassenden Überblick über die Auswirkungen, Art und Ursache sowie möglichen Folgen dieser Sicherheitsvorfälle ermöglichen soll. In Umsetzung des Art. 15 RKE-RL werden demnach kritische Einrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 RKEG nach Ablauf von zehn Monaten nach rechtskräftiger Einstufung dazu verpflichtet sein, – soweit dies aus operativer Sicht möglich ist – Sicherheitsvorfälle unverzüglich, längstens jedoch binnen 24 Stunden nach Kenntnis, dem Bundesminister für Inneres zu melden.

Um kritischen Einrichtungen diese Beurteilung zu ermöglichen, ist der Bundesminister für Inneres gemäß § 17 Abs. 2 RKEG verpflichtet, durch Verordnung festzulegen, wann ein Sicherheitsvorfall vorliegt und somit die Meldepflicht auslöst, wobei in diesem Zusammenhang bestimmte Parameter Berücksichtigung finden sollen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Zahl der vom Sicherheitsvorfall betroffenen Nutzer des erbrachten wesentlichen Dienstes (§ 17 Abs. 2 Z 1 RKEG), die Dauer der Störung (§ 17 Abs. 2 Z 2 RKEG) sowie das vom Sicherheitsvorfall betroffene geografische Gebiet (§ 17 Abs. 2 Z 3 RKEG), wobei regionalen Gegebenheiten, wie insbesondere dem Umstand einer allenfalls isolierten Lage bzw. Region (etwa im Bereich der Alpen), besonders Rechnung zu tragen ist (vgl. auch Art. 15 Abs. 1 lit. a bis c RKE-RL). Durch gegenständliche Verordnung soll durch Festlegung geeigneter Schwellenwerte für das Vorliegen von Sicherheitsvorfällen und der daraus resultierenden Meldepflicht auch dieser Verpflichtung nachgekommen werden.

Mit dem Ziel, möglichst praxisnahe Schwellenwerte zu erzielen und den betroffenen Sektoren mit Blick auf die vorhandene Expertise die Möglichkeit zur inhaltlichen Einbringung in den Erstellungsprozess der gegenständlichen Verordnung zu bieten, haben mit den jeweiligen betroffenen „Branchenvertretern“ umfangreiche Branchen- bzw. Sektorengespräche stattgefunden. Die Ergebnisse dieser fachspezifischen Gespräche sollen sich bestmöglich in gegenständlicher Verordnung widerspiegeln.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Durch das gegenständliche Vorhaben soll vom Bundesminister für Inneres von zwei separaten Verordnungsermächtigungen (§ 11 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 RKEG) Gebrauch gemacht und sollen demnach zwei unterschiedliche „Kategorien“ von Schwellenwerten festgelegt werden.

Die erste „Kategorie“ von Schwellenwerten soll im Rahmen der behördlichen Ermittlung kritischer Einrichtungen Beachtung finden und gemäß § 11 Abs. 2 RKEG (in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG) festlegen, ob eine Störung bei der Erbringung eines wesentlichen Dienstes das Ausmaß der Erheblichkeit im Sinne eines Sicherheitsvorfalls annehmen kann (Z 1).

Die zweite „Kategorie“ von Schwellenwerten soll definieren, wann gemäß § 17 Abs. 2 RKEG ein Sicherheitsvorfall vorliegt und damit einhergehend die Meldepflicht der – bereits ermittelten – kritischen Einrichtung ausgelöst wird (Z 2).

Allgemein sollen sich auch mit Blick auf den ErwGr 18 der RKE-RL die festzulegenden Kriterien, die das Ausmaß einer durch einen Sicherheitsvorfall verursachten Störung bestimmen, an den in der Richtlinie (EU) 2016/1148 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union, ABl. Nr. L 194 vom 19.07.2016 S. 1, (im Folgenden: NIS-1-RL) festgelegten Kriterien orientieren und sollen dadurch bisherige Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Ermittlung der Betreiber wesentlicher Dienste im Sinne des NIS-1-Regimes und die diesbezüglich gewonnenen Erfahrungen genutzt werden. Wesentlich ist jedoch, dass vor dem Hintergrund, dass im Gegensatz zum NIS-1-Regime für das RKE-Regime ein delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission erlassen wurde, eine Einschränkung bzw. eine Adaptierung der wesentlichen Dienste durch die jeweiligen Schwellenwerte nicht zulässig ist (vgl. auch die Erläuterungen im Allgemeinen Teil).

Dieser Intention zufolge wurden die diesbezüglichen für das NIS-1-Regime relevanten Werte, sofern vorhanden, als Ausgangspunkt herangezogen und wurden im Rahmen von sogenannten Sektorengesprächen, die gemeinsam mit Interessenvertretungen organisiert wurden und eine Vielzahl an Folgegesprächen umfassten, der Austausch mit diversen Stakeholdern, insbesondere potenziellen kritischen Einrichtungen, staatlichen Stellen sowie Fachexperten, gesucht. Im Rahmen dieser Gespräche zeigte sich, dass es großteils sinnvoll ist, die „Schwellenwerte“ aus der NISV für Zwecke des RKE-Regimes heranzuziehen. Jedoch erfolgte nach nochmaliger kritischer Prüfung teilweise eine entsprechende Anpassung, sofern sich andere Werte als treffsicherer herausgestellt haben. In den Bereichen, in denen die NISV keine Referenzwerte bereithielt – beispielsweise, wenn es sich um nicht vom NIS-1-Regime umfasste Sektoren handelt oder die Werte für die Zwecke der Umsetzung der RKE-RL als nicht angemessen empfunden wurden –, wurden im Austausch mit den diversen Stakeholdern neue Schwellenwerte erarbeitet. Wesentlich ist, dass die festzulegenden Schwellenwerte in Sektoren, die eine Abhängigkeit anderer Sektoren nach sich ziehen, dementsprechend niedrig angesetzt werden sollen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

In dieser Bestimmung sollen die Inhalte von bestimmten in gegenständlicher Verordnung verwendeten Begrifflichkeiten einheitlich festgelegt werden.

Ein „Ausfall des wesentlichen Dienstes“ (Z 1) soll dann vorliegen, wenn der jeweilige wesentliche Dienst von einer kritischen Einrichtung ungeplant zur Gänze nicht mehr erbracht wird und somit für die jeweiligen Nutzer nicht verfügbar ist. Daraus ergibt sich, dass etwa Wartungen keinen Sicherheitsvorfall darstellen sollen.

Mit der Begrifflichkeit „Eingeschränkte Verfügbarkeit des wesentlichen Dienstes“ (Z 2) soll ein Mittelweg zwischen der ungestörten Funktion und dem Ausfall eines wesentlichen Dienstes gefunden werden. Auszugehen ist davon, dass im Großteil der Fälle nicht der gesamte wesentliche Dienst, den eine kritische Einrichtung erbringt, ausfällt, sondern häufig nur ein Teil davon eingeschränkt verfügbar sein wird. Demzufolge wird im Falle des wesentlichen Dienstes „Schienenverkehrsdienstleistungen“ oftmals nur ein Teil, etwa eine Teilstrecke, die aus gewissen Gründen gerade nicht befahrbar ist, nicht verfügbar sein. Auch solche Ereignisse können für die Behörde von Relevanz sein, daher ist es wichtig, dass die Behörde in Form einer Meldung davon Kenntnis erlangt. Wesentlich ist jedoch, dass auch bei einer eingeschränkten Verfügbarkeit ein gewisser Grad an Signifikanz vorliegen soll, sodass die Schwelle für einen Sicherheitsvorfall erreicht wird. Die sektorspezifischen Schwellenwerte gemäß den §§ 3 bis 14, die messbare Größen wie Stunden, Nutzerstunden oder Zählpunktstunden beinhalten, sollen ausschlaggebend für das Vorliegen eines meldepflichtigen Sicherheitsvorfalls sein. Am Beispiel des oben angeführten wesentlichen Dienstes könnte eine signifikante Störung etwa dann gegeben sein, wenn eine besonders fahrgastreiche wichtige Teilstrecke ausfällt. Von einer signifikanten Störung soll insbesondere dann

auszugehen sein, wenn die Kapazität oder das Volumen des jeweiligen wesentlichen Dienstes erheblich gemindert ist (beispielsweise der Eintritt eines massiven Druckabfalls im Leitungsnetz im Sektor Trinkwasser) oder der jeweilige wesentliche Dienst zwar (weiterhin) erbracht wird, jedoch essenzielle Qualitätsstandards signifikant unterschritten werden (etwa eine bakterielle Verunreinigung des Trinkwassers, die erhebliche Nutzungsbeschränkungen nach sich zieht). Vor dem Hintergrund, dass lediglich eine „ungeplante“ signifikante Störung des wesentlichen Dienstes von der Begriffsdefinition umfasst sein soll, sollen geplante Unterbrechungen, etwa planmäßige Wartungsarbeiten, keinen Sicherheitsvorfall darstellen (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Z 1).

Bei dem Begriff „Nutzerstunden“ (Z 3) soll eine Berechnung aus einer Multiplikation der Anzahl der von einem Sicherheitsvorfall betroffenen Nutzer mit der Dauer eines Sicherheitsvorfalls erfolgen. Wesentlich ist, dass ein Sicherheitsvorfall gemäß § 17 Abs. 1 RKEG erst dann vorliegen soll, wenn die jeweilige – bei den einzelnen wesentlichen Diensten gesondert vorgesehene – Stundenanzahl erreicht wird. Fällt der wesentliche Dienst beispielsweise für 100 000 Nutzer sechs Stunden durchgehend aus oder ist dieser für 100 000 Nutzer sechs Stunden nur eingeschränkt verfügbar, liegen insgesamt 600 000 Nutzerstunden vor.

Bei dem Begriff „Zählpunktstunden“ (Z 4) soll eine Berechnung aus einer Multiplikation der Anzahl der von einem Sicherheitsvorfall betroffenen Zählpunkte mit der Dauer dieses potenziellen Sicherheitsvorfalls erfolgen. Sobald die jeweilige Stundenanzahl erreicht wird, soll ein Sicherheitsvorfall vorliegen. Fällt beispielsweise der wesentliche Dienst für 100 000 Zählpunkte sechs Stunden durchgehend aus oder ist dieser für 100 000 Zählpunkte für die Dauer von sechs Stunden nur eingeschränkt verfügbar, liegen insgesamt 600 000 Zählpunktstunden vor.

Bei einem „EU-Referenzlaboratorium“ (Z 5) soll es sich um ein seitens der Europäischen Kommission gemäß Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2371 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU, ABl. Nr. L 314 vom 06.12.2022 S. 26, benanntes EU-Referenzlaboratorium handeln.

Der Begriff „Kommunaler Straßenverkehr“ (Z 6) soll den Straßenverkehr in Städten mit mehr als 88 000 Einwohnern erfassen.

Der Begriff der „Flächendeckenden Versorgung“ (Z 7) soll zum Ausdruck bringen, dass mindestens 90 Prozent der Wohnbevölkerung jedes Bundeslandes binnen 60 Minuten eine Krankenanstalt gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 bis 3 erreichen können. Die Berechnung soll im Rahmen einer Distanzmatrix erfolgen und dabei jede Wohngemeinde in Österreich herangezogen und von einem sogenannten Einfüllknoten repräsentiert werden. Dabei soll es sich um den zentralen Ort in der Gemeinde (zB der Hauptplatz) handeln. Relevant soll die Erreichbarkeit im Straßen-Individualverkehr sein, was bedeutet, dass die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln außer Betracht bleiben soll. Bei der Berechnung soll die Erreichbarkeit der jeweiligen Krankenanstalt nicht auf Bundesländergrenzen beschränkt sein, sondern soll, um das Ziel der flächendeckenden Versorgung erreichen zu können, eine Bundesländer übergreifende Betrachtungsweise erfolgen (zB kann eine in Kärnten wohnhafte Person durch eine Krankenanstalt in Tirol versorgt werden).

Unter „Einwohnerwert“ (Z 8) soll eine Kennzahl aus dem Abwassersektor zu verstehen sein. Er soll sich aus den Einwohnerzahlen und den Einwohnergleichwerten zusammensetzen. Der erste Wert soll die Belastung des Abwassers repräsentieren, die durch die Bevölkerung verursacht wird, etwa durch Duschen, Waschen der Wäsche etc. Der Einwohnergleichwert soll dazu dienen, auch die Schmutzfracht, die mit dem gewerblichen Abwasser in die Kläranlagen gelangt, zu berücksichtigen.

Zu § 3 (Sektor Energie):

Zu Abs. 1 Z 1 (Teilsektor „Strom“):

Im Hinblick auf den wesentlichen Dienst „Elektrizitätsversorgung“ (lit. a) sollen die für die Versorgungssicherheit relevantesten Stromlieferanten umfasst sein, während sich das für die Einstufung gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG maßgebliche Kriterium hinsichtlich der wesentlichen Dienste „Betrieb, Wartung und Ausbau eines Elektrizitätsverteilernetzes“ (lit. b) und „Betrieb, Wartung und Ausbau eines Elektrizitätsübertragungsnetzes“ (lit. c) auf die Netzbetreiber beziehen soll. In Anbetracht der hohen Anzahl der Marktteilnehmer soll für die Festlegung der diesbezüglichen Schwellenwerte die Anzahl der Zählpunkte relevant sein, wobei eine Anlehnung an die entsprechende Regelung in § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b NISV erfolgte. Des Weiteren soll das Kriterium der Zählpunkte ebenso im Hinblick auf den wesentlichen Dienst „Aggregation von Elektrizität“ (lit. g) zur Anwendung gelangen sowie das Kriterium der Gigawattstunden (GWh) von Relevanz sein. Der in lit. c gelistete wesentliche Dienst wird wiederum nur von wenigen Marktteilnehmern erbracht, weshalb kein quantitativer Schwellenwert herangezogen werden soll. Stattdessen ist angedacht, dass sämtliche Unternehmen, die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 6

Abs. 1 Z 159 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG), BGBl. I Nr. 91/2025, sind, die Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG erfüllen.

Hinsichtlich des in lit. d gelisteten wesentlichen Dienstes „Elektrizitätserzeugung“ soll, angelehnt an die entsprechende Regelung in § 4 Abs. 1 lit. a NISV, das Kriterium der Bruttoengpassleistung in Megawatt (MW) als (quantitativer) Schwellenwert ausschlaggebend sein und soll demnach – bei Erfüllung der sonstigen Kriterien gemäß § 11 Abs. 1 RKEG – eine Einstufung der Betreiber von Anlagen zur Elektrizitätserzeugung ermöglicht werden. Im Zusammenhang mit der Erbringung des wesentlichen Dienstes „Laststeuerung“ (lit. f) soll das Kriterium der Möglichkeit der zu steuernden Leistung der Einrichtung in MW als (ebenfalls quantitativer) Schwellenwert herangezogen werden. Wesentlich ist, dass dieses Kriterium mit Vertretern der Wirtschaft erörtert wurde und eine entsprechende Anpassung erfolgte.

In Bezug auf den wesentlichen Dienst „Dienste nominierter Strommarktbetreiber“ (lit. e) soll festgelegt werden, dass alle Einrichtungen, die den Handel mit Stromprodukten zur physischen Erfüllung in Österreich anbieten und die in § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG gelistete Voraussetzung erfüllen, erfasst werden. Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus soll die kritische Relevanz im Rahmen dieses wesentlichen Dienstes primär in der physischen Erfüllung liegen, weshalb der Schwellenwert darauf abstellen soll, und sollen demnach Einrichtungen, die diese Leistung anbieten, die Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG erfüllen.

Im Hinblick auf den wesentlichen Dienst „Energiespeicherung“ (lit. h) soll für die Erfüllung der Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG das Kriterium der Speicherkapazität von Relevanz sein und sollen dementsprechend für die Festlegung des diesbezüglichen Schwellenwertes die Megawattstunden (MWh) herangezogen werden.

Zu Abs. 1 Z 2 (Teilsektor „Fernwärme und -kälte“):

Die angedachte Regelung zur Einordnung der Betreiber des wesentlichen Dienstes „Bereitstellung von Fernwärme oder -kälte“ wurde in Anlehnung an die gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 NISV normierten Schwellenwerte zum Teilsektor Elektrizität erstellt. Um sicherzustellen, dass die größten Betreiber erfasst werden, soll für die Festlegung der jeweiligen Schwellenwerte einerseits auf die versorgten Nutzungseinheiten abgestellt werden (vgl. § 11 Abs. 2 Z 1 RKEG), die sich auf den privaten und industriellen Bereich gleichermaßen beziehen. Andererseits soll auf die Anzahl der MWh, die den Transport quantifizieren, als Kriterium gemäß § 11 Abs. 2 Z 6 RKEG abgestellt werden.

Zu Abs. 1 Z 3 (Teilsektor „Erdöl“):

Zur Beurteilung der Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG betreffend die „Betreiber“ des wesentlichen Dienstes „Fernleitung von Erdöl“ (lit. a) wurde der entsprechende Schwellenwert gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. c NISV herangezogen, jedoch erfolgte in Abstimmung mit der gesetzlichen Vertretung der Mineralölindustrie eine Anpassung, zumal der ursprüngliche Wert als zu hoch empfunden wurde. Mit dem nunmehr vorgesehenen Wert soll sichergestellt werden, dass die versorgungsrelevantesten Betreiber umfasst sind.

Im Rahmen der Einstufung jener Einrichtungen, die den wesentlichen Dienst „Produktion von Erdöl“ (lit. b) erbringen, soll betreffend die Schwellenwerte eine Anlehnung an die Regelung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. a NISV erfolgen. Mit dem Ziel, nur jene Produktionsanlagen zu umfassen, deren Ausfall potenziell erhebliche Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit im Inland hätten, erfolgte jedoch eine entsprechende Anpassung des quantitativen Kriteriums des Anteils der Produktionsmenge des jährlichen inländischen Mineralölverbrauchs.

Für den wesentlichen Dienst „Raffination und Aufbereitung von Erdöl“ (lit. c) soll das quantitative Kriterium der Verarbeitungskapazität von Erdöl herangezogen werden. Zwar steht dieses Kriterium im Einklang mit der entsprechenden Regelung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. d NISV, jedoch erfolgte vor dem Hintergrund, die versorgungsrelevantesten Einrichtungen zu umfassen, in Abstimmung mit den Vertretern der Branche eine Reduktion des Schwellenwertes.

Betreffend die wesentlichen Dienste „Lagerung von Erdöl“ (lit. d) und „Verwaltung von Erdölvorräten, einschließlich Notvorräten und spezifischen Erdölvorräten“ (lit. e) soll das quantitative Kriterium der entsprechenden Lagerkapazität von Relevanz sein. Im Gegensatz zur ähnlich gelagerten Regelung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b NISV soll jedoch nicht auf die Menge der Tonnen an sich, sondern auf die Menge der Tonnen „Erdöläquivalent“ Bezug genommen werden, zumal durch diese Vorgangsweise in sachgerechter Weise kleinere Tanklagerbetreiber, die keinen Beitrag zur Erbringung des betreffenden wesentlichen Dienstes leisten, im Ergebnis ausgenommen werden, jedoch die versorgungsrelevantesten Tanklagerbetreiber allesamt abgedeckt sind. Durch das Abstellen auf die Lagerkapazität sollen kurzfristige Schwankungen irrelevant sein.

Zu Abs. 1 Z 4 (Teilsektor „Erdgas“):

Für die Beurteilung der Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG in Bezug auf Einrichtungen, die im Teilsektor Erdgas wesentliche Dienste erbringen, sollen verschiedene Ansätze gewählt werden und erfolgte je nach Anzahl der Marktteilnehmer bzw. der Spezifika des jeweiligen wesentlichen Dienstes die Festlegung der diesbezüglichen Schwellenwerte.

Für die Festlegung des Schwellenwertes im Hinblick auf den wesentlichen Dienst „Lieferung von Erdgas“ (lit. a) soll die Anzahl der versorgten Kunden (vgl. etwa § 11 Abs. 2 Z 1 RKEG) von Relevanz sein, wobei im Vorfeld eine Abstimmung mit der betroffenen Regulierungsbehörde erfolgte. Anzumerken ist dabei, dass es in Österreich rund 1,2 Mio. Gaszählpunkte gibt. Mit dem gewählten Schwellenwert sollen die relevantesten Versorger umfasst sein, zumal alle anderen Versorger größtenteils deutlich unter einem Anteil von etwa 10 vH der Gesamtzählpunkte liegen. Ähnliches gilt für den wesentlichen Dienst „Verteilung von Erdgas“ (lit. b), weshalb in diesem Zusammenhang das Kriterium der Zählpunkte ebenso ausschlaggebend sein soll, zumal dadurch die eindeutige Identifizierbarkeit der betroffenen Einrichtungen ermöglicht wird. Um im Sinne der Versorgungsrelevanz sicherzustellen, dass grundsätzlich sämtliche Landesnetzbetreiber umfasst sind, soll der Schwellenwert im Vergleich zu dem korrespondierenden Schwellenwert gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 lit. d NISV – in Abstimmung mit den Vertretern der Wirtschaft und der betroffenen Regulierungsbehörde – niedriger angesetzt werden.

Im Hinblick auf den wesentlichen Dienst „Fernleitung von Erdgas“ (lit. c) wurde kein quantitativer Schwellenwert festgelegt, sondern soll vielmehr jeder Betreiber einer solchen Einrichtung die Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG erfüllen, zumal bei der Erbringung des wesentlichen Dienstes durch diese Einrichtungen ein Sicherheitsvorfall eintreten kann. Vor dem Hintergrund, dass nur wenige Fernleitungen für Erdgas in Österreich existieren, ist davon auszugehen, dass sämtliche Einrichtungen, die den wesentlichen Dienst „Fernleitung von Erdgas“ (lit. c) erbringen, für die Versorgungsstruktur von großer Bedeutung sind, weshalb sämtliche Betreiber erfasst werden sollen.

Hinsichtlich jener Einrichtungen, die den wesentlichen Dienst „Speicherung von Erdgas“ (lit. d) erbringen, soll hingegen im Gleichklang mit der Regelung gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 lit. b NISV eine Beurteilung anhand der GWh Arbeitsgasvolumen pro Jahr erfolgen.

Der Schwellenwert betreffend den wesentlichen Dienst „Betrieb eines Flüssigerdgasystems“ (lit. e) soll an die Flüssigerdgasmenge anknüpfen, die in der Anlage regasifiziert wird, wobei unter Regasifizierung jener Prozess verstanden wird, bei dem Flüssigerdgas in den gasförmigen Zustand gewandelt wird.

Angedacht ist, bei der Festlegung einiger Schwellenwerte vom Parameter des Marktanteils gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 RKEG auszugehen. Demnach soll im Hinblick auf die „Erbringer“ des wesentlichen Dienstes „Gewinnung von Erdgas“ (lit. f) der Anteil des jährlichen Inlandgasverbrauchs relevant sein. Ebenso soll für die Erbringer des wesentlichen Dienstes „Ankauf von Erdgas“ (lit. g) der Parameter des Marktanteils der jeweiligen Einrichtung gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 RKEG in Bezug auf den Ankauf des jährlichen Inlandgasverbrauchs zur Anwendung gelangen. Die Festlegung des Marktanteils erfolgte im Rahmen eines Austauschs mit der zuständigen Regulierungsbehörde und dem zuständigen Bundesministerium. Mit dem gewählten Marktanteil sollen die relevantesten Einrichtungen, die einen großen Teil der österreichischen Bevölkerung versorgen können, umfasst werden. Schließlich soll im Hinblick auf den wesentlichen Dienst „Raffination und Aufbereitung von Erdgas“ (lit. h) ebenso der Marktanteil des jährlichen Inlandgasverbrauchs herangezogen werden.

Zu Abs. 1 Z 5 (Teilsektor „Wasserstoff“):

Der Teilsektor Wasserstoff spielt in der österreichischen Energieversorgung zwar nach derzeitigem Stand eine untergeordnete Rolle. Da jedoch anzunehmen ist, dass dieser in Zukunft an Relevanz gewinnen wird und aus technischer Sicht eine Vergleichbarkeit mit dem Teilsektor Erdgas vorliegt, sollen in diesem Zusammenhang die Kriterien des Wasserstoffsektors an jene des Erdgassektors angelehnt werden. Die Ausgestaltung der einzelnen Schwellenwerte im Teilsektor Wasserstoff soll sich daher an den spezifischen Rahmenbedingungen und voraussichtlichen zukünftigen Entwicklungen dieses Energieträgers orientieren.

Für die Einordnung der Erbringer des wesentlichen Dienstes „Erzeugung von Wasserstoff“ (lit. a) soll als Parameter im Sinne des § 11 Abs. 2 RKEG der Marktanteil des jährlichen Inlandgasverbrauchs herangezogen werden. Diese Orientierung am Gesamtgasverbrauch (und nicht am noch geringen aktuellen Wasserstoffverbrauch) soll sicherstellen, dass auch mittelfristig relevante Erzeugungsanlagen frühzeitig erfasst werden. Die Anlehnung an den Erdgasbereich ist insofern sachlich gerechtfertigt, als ein Gleichklang der Systematik angestrebt wird. Da es sich hierbei um Einrichtungen handelt, die dem Sektor Energie zuzuordnen sind, sollen Wasserstoffherstellungsanlagen, die in die chemischen Produktionsprozesse integriert sind (zB für die Herstellung von Ammoniak), nicht erfasst werden.

Im Hinblick auf den wesentlichen Dienst „Speicherung von Wasserstoff“ (lit. b) soll wiederum der diesbezügliche Schwellenwert durch das quantitative Kriterium der Wasserstoffspeicherung des Arbeitsgasvolumens in GWh definiert werden. Dies berücksichtigt die gegenwärtige Marktsituation, ermöglicht aber dennoch im Falle einer Weiterentwicklung des diesbezüglichen Markts eine frühzeitige Erfassung „kritischer Einrichtungen“ im Speicherbereich.

In Bezug auf den wesentlichen Dienst „Fernleitung von Wasserstoff“ (lit. c) soll hingegen kein quantitativer Schwellenwert festgelegt werden, sondern vielmehr jeder Betreiber einer Einrichtung zum Betrieb einer Wasserstofffernleitung umfasst sein.

Zu Abs. 2 Z 1 (Teilsektor „Strom“):

Die Festlegung, wann die Meldepflicht gemäß § 17 Abs. 1 RKEG auslösende Sicherheitsvorfälle vorliegen sollen, soll grundsätzlich anhand der oben beschriebenen quantitativen Kriterien der Zählpunkte, Zählpunktstunden und MW definiert werden und soll bei der Festsetzung dieser Schwellenwerte insbesondere die Mitberücksichtigung von Ausfallsdauer bzw. Dauer der eingeschränkten Verfügbarkeit (vgl. § 17 Abs. 2 Z 2 RKEG) sowie der Verringerung der Leistung einer Erzeugungsanlage erfolgen. Dies hängt damit zusammen, dass ein Sicherheitsvorfall im Stromsektor durch die hohe Nutzerzahl (vgl. § 17 Abs. 2 Z 1 RKEG) und die sektorübergreifenden Abhängigkeiten rasch zu großflächigen Versorgungsstörungen führen kann. Begrenzte Ausfälle können bereits schwerwiegende Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Wirtschaft haben. Aufgrund der fehlenden kurzfristigen Alternativen und möglicher grenzüberschreitender Effekte ist eine frühzeitige Meldepflicht für die Schadensbegrenzung und die Aufrechterhaltung des jeweiligen wesentlichen Dienstes von essenzieller Bedeutung.

Zu Abs. 2 Z 2 (Teilsektor „Fernwärme und -kälte“):

Die Festlegung, wann ein Sicherheitsvorfall im Teilsektor Fernwärme und -kälte vorliegt, soll anhand des quantitativen Kriteriums der Zählpunktstunden erfolgen, zumal laut Rückmeldungen der Branchenvertreter bei einem derartigen Ausfall ein erhöhtes Risiko für Versorgungslücken besteht, wobei sich die Schwelle an der tatsächlichen Versorgungsauswirkung und nicht allein an der technischen Störung orientieren soll.

Zu Abs. 2 Z 3 (Teilsektor „Erdöl“):

Das Vorliegen eines Sicherheitsvorfalls im Teilsektor Erdöl soll anhand des quantitativen Kriteriums der Ausfallsdauer bzw. der Dauer der eingeschränkten Verfügbarkeit definiert werden. Dabei besteht im Teilsektor Erdöl zwar eine hohe Abhängigkeit kritischer Einrichtungen im Hinblick auf andere (Teil-)Sektoren, jedoch treten unmittelbare Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen häufig zeitverzögert ein. Nach Einschätzung der Vertreter der Erdölwirtschaft erlauben bestehende Vorsorgemaßnahmen und Pufferzeiten eine erste Stabilisierung der Versorgung. Daraus ergibt sich, dass ein Sicherheitsvorfall nicht unmittelbar nach einem Ausfall oder einer eingeschränkten Verfügbarkeit dieser wesentlichen Dienste, sondern erst bei einem Ausfall bzw. einer eingeschränkten Verfügbarkeit von 24 Stunden vorliegen soll. Wesentlich ist, dass die Meldung ab Kenntnis des Sicherheitsvorfalls (vgl. § 17 Abs. 1 RKEG) erfolgen soll, um zeitgerecht aussagekräftige Informationen zu sammeln und gezielt auf potenzielle Versorgungsengpässe oder wirtschaftliche Auswirkungen reagieren zu können.

Zu Abs. 2 Z 4 (Teilsektor „Erdgas“):

Die Festlegung, wann ein Sicherheitsvorfall vorliegen soll, soll in Bezug auf die in Abs. 1 Z 4 lit. a, c, d, e, f, g und h gelisteten wesentlichen Dienste anhand der Ausfallsdauer bzw. der Dauer der eingeschränkten Verfügbarkeit (vgl. auch § 17 Abs. 2 Z 2 RKEG) definiert werden. Bei einem Ausfall oder einer eingeschränkten Verfügbarkeit des wesentlichen Dienstes „Lieferung und Speicherung von Erdgas“ soll bereits ab einer Dauer von zwölf Stunden ein Sicherheitsvorfall vorliegen. Bei den restlichen wesentlichen Diensten, bei denen ein Sicherheitsvorfall anhand der Ausfallsdauer bzw. der Dauer der eingeschränkten Verfügbarkeit definiert wird, soll ein solcher hingegen erst ab einer Dauer von 24 Stunden vorliegen. Mit dieser Abstufung soll die erhöhte Relevanz in Bezug auf die Abhängigkeit anderer (Teil-)Sektoren hervorgehoben werden. Darüber hinaus haben die Vertreter der Branche die hohe Bedeutung der Erdgasversorgung für andere kritische Einrichtungen hervorgehoben, weshalb im Rahmen der vorgesehenen Definition des Sicherheitsvorfalls eine angemessene Berücksichtigung diesbezüglicher Abhängigkeiten erfolgen soll. Ausschließlich bei dem in Abs. 1 Z 4 lit. b gelisteten wesentlichen Dienst soll das Vorliegen eines Sicherheitsvorfalls anhand der Zählpunktstunden geregelt werden.

Zu Abs. 2 Z 5 (Teilsektor „Wasserstoff“):

Angelehnt an die entsprechenden Werte im Teilsektor Erdgas soll im Rahmen der Festlegung der in § 17 Abs. 2 RKEG gelisteten Parameter hinsichtlich der den Teilsektor Wasserstoff betreffenden wesentlichen Dienste eine Anknüpfung an das quantitative Kriterium der Ausfallsdauer bzw. der Dauer der

eingeschränkten Verfügbarkeit (vgl. auch § 17 Abs. 2 Z 2 RKEG) erfolgen. In Anbetracht dessen, dass sich die Infrastruktur im Teilssektor Wasserstoff noch im Aufbau befindet und derzeit vor allem in industriellen Anwendungen relevant ist, betreffen Sicherheitsvorfälle meist technisch klar abgegrenzte Bereiche mit begrenztem unmittelbarem Einfluss auf die breite Versorgung. Gerade in der Phase des Marktaufbaus sollten im Teilssektor Wasserstoff zu restriktive Werte vermieden werden, um den Wirtschaftsstandort zu fördern. Dies ermöglicht eine qualifizierte Einschätzung der Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf potenzielle Risiken.

Zu § 4 (Sektor Verkehr):

Zu Abs. 1 Z 1 (Teilssektor „Luftfahrt“):

Betreffend den wesentlichen Dienst „zu gewerblichen Zwecken genutzte Luftverkehrsdienste“ (lit. a) soll zur Beurteilung der Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG der Anteil der jeweiligen Einrichtung auf dem Markt (vgl. § 11 Abs. 2 Z 4 RKEG) ausschlaggebend sein, wobei eine Einrichtung bei Erbringung dieses wesentlichen Dienstes nur dann die Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG erfüllen soll, wenn dieser wesentliche Dienst an einem Flughafen gemäß lit. b erbracht wird. In Abstimmung mit Vertretern dieser Branche erfolgte eine Anlehnung dieses Schwellenwerts an jenen, der in § 5 Abs. 1 Z 1 lit. a NISV definiert wurde.

Im Zusammenhang mit dem wesentlichen Dienst „Betrieb, Verwaltung und Instandhaltung von Flughäfen und Flughafenetzinfrastruktur“ (lit. b) soll einerseits der Parameter „Zahl der Nutzer“ gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 RKEG von Bedeutung sein, wobei sich der Schwellenwert an § 5 Abs. 1 Z 1 lit. b NISV orientieren soll. Zusätzlich soll zur Festlegung des Schwellenwertes die Frachtmenge Berücksichtigung finden, um auch jene Einrichtungen erfassen zu können, die verstärkt im Frachtbereich tätig sind.

Der Begriff des wesentlichen Dienstes „Flugverkehrskontrolldienste“ (lit. c) wird in der Verordnung (EU) 2024/2803 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums, ABl. Nr. L vom 11.11.2024, definiert und umfasst sowohl Bezirks-, Anflug- als auch Flugplatzkontrolldienste (vgl. sublit. aa bis cc). Da diese Dienste der Flughafensicherheit dienen und somit für die Nutzer unverzichtbar sind, sollen grundsätzlich all jene Einrichtungen, die diese Dienste erbringen, erfasst werden, wobei es hinsichtlich der Anflugkontrolldienste (sublit. bb) sowie der Flugplatzkontrolldienste (sublit. cc) auch auf die Relevanz für die Daseinsvorsorge bzw. die Größe des jeweiligen Flughafens, an dem solche Dienste erbracht werden, ankommen soll (vgl. in diesem Zusammenhang auch die gleichlautenden Schwellenwerte gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b).

Zu Abs. 1 Z 2 (Teilssektor „Schienenverkehr“):

Im Teilssektor Schienenverkehr sollen Schwellenwerte im Hinblick auf Einrichtungen, die insbesondere für die Aufrechterhaltung von Schienenverkehrsdienstleistungen, die Instandhaltung von Eisenbahninfrastruktur und den Betrieb von Schienenverkehr-Serviceeinrichtungen sowie Systemen für Schienenverkehrsmanagement bedeutend sind, festgelegt werden. Dies soll sowohl den Bereich des Personenverkehrs als auch jenen des Güterverkehrs umfassen und soll sich der Teilssektor Schienenverkehr ua. an dem österreichischen Teil des Kernnetzes und dem erweiterten Kernnetz des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN) gemäß der Verordnung (EU) 2024/1679 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013, ABl. Nr. L vom 28.06.2024, orientieren. Vor diesem Hintergrund soll für die Festlegung, welche Einrichtungen die Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG erfüllen, insbesondere das qualitative Kriterium des geografischen Gebietes (vgl. § 11 Abs. 2 Z 5 RKEG) herangezogen werden.

Betreffend den wesentlichen Dienst „Schienenverkehrsdienstleistungen“ (lit. a), der den Personen- und Güterverkehr gleichermaßen umfasst, soll neben dem Kriterium der Bereitstellung von Zugverbindungen auf dem TEN zusätzlich auch ein Marktanteil des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmens – entweder auf dem Schienenpersonen- oder Schienengüterverkehrsmarkt – von 30 vH relevant sein (vgl. die entsprechenden Parameter gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 und 5 RKEG), wobei wesentlich ist, dass sich der Marktanteil auf das gesamte Schienenverkehrsnetz in Österreich beziehen und keine Heranziehung einzelner Strecken oder Streckenabschnitte erfolgen soll.

Das TEN soll auch für die wesentlichen Dienste „Betrieb, Verwaltung und Instandhaltung von Eisenbahninfrastruktur, einschließlich Personenbahnhöfen, Güterterminals, Betriebshöfen und Verkehrskontrollzentren“ (lit. b sublit. aa) sowie „Betrieb, Verwaltung und Instandhaltung von Systemen für Schienenverkehrsmanagement, Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung sowie von Telekommunikationseinrichtungen und -systemen für die Zugsteuerung, Zugsicherung und

Signalgebung“ (lit. d) das ausschlaggebende Kriterium für die Beurteilung, ob ein Sicherheitsvorfall bei der jeweiligen Einrichtung eintreten kann, darstellen.

Zudem sollen in Bezug auf den wesentlichen Dienst „Betrieb, Verwaltung und Instandhaltung von Eisenbahninfrastruktur“ (lit. b) auch die Betreiber des jeweils größten Personenbahnhofs in einer Landeshauptstadt (sublit. bb) erfasst werden. Handelt es sich dabei nicht auch um den größten Personenbahnhof des jeweiligen Bundeslandes, ist vorgesehen, dass ein Sicherheitsvorfall zusätzlich auch bei jener Einrichtung eintreten kann, die den größten Personenbahnhof in diesem Bundesland betreibt (sublit. cc).

In Bezug auf den wesentlichen Dienst „Betrieb, Management und Instandhaltung von Schienenverkehr-Serviceeinrichtungen“ (lit. c) soll festgelegt werden, dass ein Sicherheitsvorfall nur dann eintreten kann, wenn eine Schienenverkehr-Serviceeinrichtung betrieben wird, die unbedingt erforderliche Leistungen für Zugverbindungen auf dem TEN erbringt. Zusätzlich soll bei der Einstufung der Marktanteil des Betreibers der jeweiligen Schienenverkehr-Serviceeinrichtung relevant sein.

Hinsichtlich des wesentlichen Dienstes „Betrieb, Verwaltung und Instandhaltung von Systemen für Schienenverkehrsmanagement, Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung, sowie von Telekommunikationseinrichtungen und -systemen für die Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ (lit. d) ist vorgesehen, dass Einrichtungen die Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG erfüllen, sofern der wesentliche Dienst von diesen auf einem 100 Kilometer übersteigenden Teil des Kernnetzes und erweiterten Kernnetzes des TEN erbracht wird (vgl. § 11 Abs. 2 Z 5 RKEG).

Zu Abs. 1 Z 3 (Teilsektor „Schifffahrt“):

Im Teilsektor Schifffahrt erfolgte in Bezug auf den wesentlichen Dienst „Binnen-, See- und Küstenschifffahrtsdienste“ (lit. a) die Erarbeitung der Schwellenwerte in Abstimmung mit der gesetzlichen Interessenvertretung sowie Branchenvertretern und staatlichen Stellen. Dabei wurden Schwellenwerte definiert, die sich einerseits an der Anzahl der Passagiere und andererseits an der Menge der beförderten Güter orientieren. Dadurch soll sichergestellt werden, dass auf Passagier- und Frachtbeförderungsunternehmen gleichermaßen Rücksicht genommen wird. Dieselben Schwellenwerte sollen auch für den wesentlichen Dienst „Betrieb, Verwaltung und Instandhaltung von Häfen und Hafenanlagen sowie Betrieb von Einrichtungen, die innerhalb von Häfen befindliche Anlagen und Ausrüstung betreiben, einschließlich Bunkern, Ladungsumschlag, Festmachen, Personenverkehrsdienste, Sammlung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen, Lotsen-, Schleppdienste“ (lit. b) gelten.

Der wesentliche Dienst „Schiffsverkehrsdienst“ (lit. c) wird im Unionsrecht definiert: In der Richtlinie 2002/59/EG über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates, ABl. Nr. L 208 vom 05.08.2002 S. 10, sind Schiffsverkehrsdienste von einer zuständigen Behörde eingerichtete Dienste, deren Ziel es ist, die Sicherheit und Effizienz des Schiffsverkehrs zu verbessern und die Umwelt zu schützen. Der Dienst sollte in der Lage sein, mit dem Verkehr zu kommunizieren sowie auf sich entwickelnde Verkehrssituationen zu reagieren und einen Navigationsberatungsdienst und/oder einen Verkehrsorganisationsdienst enthalten. In Abstimmung mit der obersten Schifffahrtsbehörde ist angedacht, sämtliche Schiffsverkehrsdienste in Österreich zu erfassen, sofern künftig Schiffsverkehrsdienste errichtet werden. Wesentlich ist, dass reine Binnenschifffahrtsinformationsdienste, wie die bestehenden DoRIS – Donau River Information Services, keine Schiffsverkehrsdienste sind.

Zu Abs. 1 Z 4 (Teilsektor „Straßenverkehr“):

Im Teilsektor Straßenverkehr sollen betreffend den wesentlichen Dienst „Verkehrsmanagementkontrolle, einschließlich Aspekten im Zusammenhang mit der Straßennetzplanung sowie Verkehrsmanagement- und -steuerungsdiensten, mit Ausnahme des Verkehrsmanagements oder des Betriebs intelligenter Verkehrssysteme, sofern sie nicht wesentlicher Bestandteil der allgemeinen Tätigkeit öffentlicher Einrichtungen sind“ (lit. a) aufgrund ihrer Kritikalität bei Erfüllung auch der sonstigen in § 11 Abs. 1 RKEG gelisteten Voraussetzungen alle Betreiber der Verkehrssteuerungs- und Leitsysteme auf Bundesstraßennetzen (sublit. aa), im kommunalen Straßenverkehr (sublit. bb) und in Tunneln gemäß § 1 des Straßentunnel-Sicherheitsgesetzes (STSG), BGBl. I Nr. 54/2006, (sublit. cc) sowie jene Einrichtungen, die den Betrieb des Bundesstraßennetzes nach den Verzeichnissen 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 (BStG 1971), BGBl. I Nr. 286/1971, durch operative Tätigkeiten sicherstellen, (sublit. dd) umfasst sein.

Auf nationaler Ebene werden „intelligente Verkehrssysteme“ im IVS-Gesetz (IVS-G), BGBl. I Nr. 38/2013, definiert. § 2 Z 4 IVS-G beschreibt den „IVS-Dienst“ als die Bereitstellung einer IVS-Anwendung innerhalb eines genau definierten organisatorischen und operationellen Rahmens mit dem

Ziel, zur Erhöhung der Nutzersicherheit, der Effizienz und des Komforts und/oder zur Erleichterung oder Unterstützung von Abläufen im Verkehr und bei Reisen beizutragen. Eine „IVS-Anwendung“ ist gemäß § 2 Z 3 IVS-G ein operationelles Instrument für die Anwendung von IVS. Wiederum sind „intelligente Verkehrssysteme“ in § 2 Z 1 IVS-G als Systeme, bei denen Informations- und Kommunikationstechnologien im Straßenverkehr, einschließlich seiner Infrastrukturen, Fahrzeuge und Nutzer, sowie beim Verkehrs- und Mobilitätsmanagement und für Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern eingesetzt werden, beschrieben. In diesem Zusammenhang sollen primär Dienste der Verkehrslenkung und -beeinflussung erfasst werden, nicht jedoch Echtzeit-Informationen von öffentlichen Verkehrsmitteln.

Demnach soll festgelegt werden, dass Einrichtungen die Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG erfüllen, sofern sie in Bezug auf den wesentlichen Dienst „Intelligente Verkehrsdienste“ IVS-Dienste auf einer Teilstrecke des Kernnetzes des transeuropäischen Verkehrsnetzes nach der Kartendarstellung 5 „Straßen CZ, DE, AT, SI“ des Anhangs 1 der Verordnung (EU) 2024/1679 erbringen (sublit. aa; vgl. auch § 11 Abs. 2 Z 5 RKEG), wodurch sichergestellt werden soll, dass nur die bedeutendsten IVS-Betreiber erfasst werden.

Vor dem Hintergrund, dass IVS in großen Städten für die Regelung des Verkehrsflusses eine große Rolle spielen, sollen daneben auch jene IVS-Betreiber umfasst werden, die ihre Systeme in den Landeshauptstädten betreiben (sublit. bb).

Zu Abs. 1 Z 5 (Teilsektor öffentlicher „Verkehr“):

Mit Blick auf den wesentlichen Dienst „öffentliche Personenverkehrsdienste mit der Eisenbahn, anderen Arten des Schienenverkehrs und auf der Straße“ soll hinsichtlich der Frage, ob eine Einrichtung die Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG erfüllt, auf die Zahl der Nutzer, konkret auf die beförderten Passagiere, abgestellt werden.

Zu Abs. 2 Z 1 (Teilsektor „Luftfahrt“):

Im Rahmen der Festlegung der Schwellenwerte für die Meldepflicht auslösende Sicherheitsvorfälle im Teilsektor Luftfahrt soll das quantitative Kriterium der Ausfallsdauer bzw. der Dauer der eingeschränkten Verfügbarkeit (vgl. § 17 Abs. 2 Z 2 RKEG) ausschlaggebend sein, wobei in diesem Zusammenhang die Werte gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 NISV als Ausgangsbasis herangezogen wurden. Vor dem Hintergrund, dass die in § 5 Abs. 2 Z 1 lit. a und c NISV festgelegte Frist von drei Stunden aufgrund regelmäßiger auftretender Wetterereignisse sowie anderer gewöhnlicher bzw. „nicht kritischer“ Störungen oftmals zu kurz bemessen sein wird (vgl. die Definition des Sicherheitsvorfalls gemäß § 3 Z 3 RKEG, wonach es ua. auf eine erhebliche Störung bei Erbringung eines wesentlichen Dienstes ankommt), soll vor diesem Hintergrund die die Meldepflicht auslösende Frist gemäß lit. a entsprechend großzügiger festgesetzt werden.

Zu Abs. 2 Z 2 (Teilsektor „Schienenverkehr“):

Im Teilsektor Schienenverkehr soll hinsichtlich der Frage, wann ein Sicherheitsvorfall vorliegt, zwischen der Beförderung von Passagieren und der Beförderung von Gütern unterschieden werden, wobei die Beförderung von Passagieren tendenziell zu größeren Herausforderungen an Bahnhöfen führen kann. Angedacht ist, auch in diesem Zusammenhang das Kriterium der Ausfallsdauer bzw. der Dauer der eingeschränkten Verfügbarkeit heranzuziehen und wurde bei Festlegung der Werte darauf Rücksicht genommen, diese betreffend jene wesentlichen Dienste, die miteinander korrelieren, aneinander anzupassen.

Zu Abs. 2 Z 3 bis 5 (Teilsektor „Schifffahrt“, „Straßenverkehr“ und „öffentlicher Verkehr“):

Die Festlegung des Vorliegens von Sicherheitsvorfällen soll anhand des Kriteriums der Ausfallsdauer bzw. der Dauer der eingeschränkten Verfügbarkeit erfolgen.

Zu § 5 (Sektor „Bankwesen“):

Um sicherzustellen, dass im Sektor „Bankwesen“ lediglich eine Einstufung der wichtigsten Einrichtungen erfolgt, soll anhand des Schwellenwertes des Gesamtwertes der Aktiva festgelegt werden, ob Einrichtungen, die den wesentlichen Dienst „Entgegennahme von Einlagen“ (Z 1) oder „Kreditvergabe“ (Z 2) erbringen, die Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG erfüllen. Dabei soll eine Orientierung am einheitlichen Aufsichtsmechanismus europäischer Kreditinstitute des SSM-Regimes („Single Supervisory Mechanism“) erfolgen und soll in Einklang mit Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63, auf einen 30 Milliarden Euro übersteigenden Gesamtwert der Aktiva abgestellt werden. Wesentlich ist, dass vor dem Hintergrund der Definition von Einrichtungen in § 3 Z 11 RKEG keine Einstufung von Konzern-

Strukturen oder sonstigen gesellschaftsrechtlichen Konstruktionen auf konsolidierter Ebene erfolgen wird.

Vor dem Hintergrund, dass im Sektor Bankwesen auf Grund einschlägiger Unionsrechtsakte bereits ein ausreichend hohes Resilienzniveau kritischer Einrichtungen gewährleistet ist (vgl. auch ErwGr 21 zur RKE-RL), ist gemäß § 18 Abs. 3 RKEG in unionsrechtskonformer Weise vorgesehen, dass die Pflichten gemäß § 11 Abs. 5 bis 7 RKEG sowie den §§ 14, 15, 17 und 19 RKEG für die in diesen Sektoren ermittelten kritischen Einrichtungen nicht gelten (vgl. Art. 8 RKE-RL). Folglich kommt auch die in § 17 RKEG normierte Meldepflicht nicht zur Anwendung, weshalb in diesem Zusammenhang von der Definition eines Sicherheitsvorfalls Abstand genommen werden kann.

Zu § 6 (Sektor „Finanzmarktinfrastrukturen“):

Im Sektor „Finanzmarktinfrastrukturen“ soll in Absprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde betreffend die Beurteilung der Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG hinsichtlich des wesentlichen Diensts „Betrieb eines Handelsplatzes“ (Z 1) der Begriff des Handelsplatzes gemäß § 1 Z 26 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, herangezogen werden, hinsichtlich des wesentlichen Dienstes „Betrieb von Clearingsystemen“ hingegen eine Abstimmung auf den Begriff der „zentralen Gegenpartei“ gemäß § 1 Z 29 WAG 2018 erfolgen. Die Festlegung weiterer Voraussetzungen erscheint in Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde als wenig zielführend, zumal aus heutiger Sicht im Hinblick auf die beiden wesentlichen Dienste jeweils nur ein „Betreiber“ in Betracht kommt und der Markteintritt weiterer „Betreiber“ einschlägiger Finanzmarktinfrastrukturen in Österreich aktuell nicht absehbar ist. Zudem unterliegen „Betreiber“ von Handelsplätzen oder zentraler Gegenparteien anderer Mitgliedstaaten ohnehin den jeweiligen nationalen RKE-Regimen.

Vor dem Hintergrund der in § 18 Abs. 3 RKEG vorgesehenen Regelung kann die Definition eines die Meldepflicht auslösenden Sicherheitsvorfalls unterbleiben (vgl. auch ErwGr 21 zur RKE-RL; siehe auch die Erläuterungen zu § 5).

Zu § 7 (Sektor „Gesundheit“):

Im Sinne der besseren Übersichtlichkeit soll die Regelung betreffend den wesentlichen Dienst „Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen“ in einem gesonderten Paragraphen erfolgen.

In Bezug auf die wesentlichen Dienste „Analysen durch ein Referenzlaboratorium der Europäischen Union“ (Z 1) sowie „Einrichtungen, die Medizinprodukte herstellen, die während einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit als kritisch eingestuft werden“ (Z 4) soll aufgrund der Relevanz für die Versorgungssicherheit die Festlegung erfolgen, dass sämtliche Einrichtungen die Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG erfüllen, sobald der jeweilige wesentliche Dienst erbracht wird, und ist demnach beabsichtigt, dass keine weitere Konkretisierung durch Schwellenwerte erfolgt. Dies soll auch für Einrichtungen gelten, die Medizinprodukte herstellen, die während einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit als kritisch eingestuft werden. Aufgrund der möglichen Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen in diesem sensiblen Bereich sollen auch diese Einrichtungen jedenfalls die Voraussetzung nach § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG erfüllen.

Hinsichtlich der wesentlichen Dienste „Erforschung und Entwicklung von Arzneimitteln“ (Z 2) und „Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen und grundlegenden pharmazeutischen Zubereitungen“ (Z 3) soll in Bezug auf die Bedeutung der jeweiligen Einrichtungen für die Aufrechterhaltung des wesentlichen Dienstes eine Mitarbeiteranzahl festgelegt werden, ab deren Vorliegen Einrichtungen für die Daseinsvorsorge von besonderer Relevanz sind und bei denen daher ein Sicherheitsvorfall erhebliche Auswirkungen sowohl auf die Bevölkerung als auch auf die öffentliche Gesundheit haben könnte.

Bezüglich des wesentlichen Dienstes „Vertrieb von Arzneimitteln“ (Z 5) soll auf die Arzneimittel-Vollgroßhändler gemäß § 2 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes (AMG), BGBl. Nr. 185/1983, und auf die sogenannten „Pre-Wholesaler“ Bezug genommen werden, wobei erstere als vollsortierte Großhändler in Österreich eine unverzichtbare Rolle in der Vertriebsstruktur von Arzneimitteln spielen, zumal sie den größten Teil der versorgungsrelevanten Arzneimittel liefern können.

Bei „Pre-Wholesaler“ handelt es sich um Arzneimittel-Großhändler gemäß § 2 Abs. 2 AMG, wenn sich diese als Dienstleister für Zulassungsinhaber auf die Lagerung und Logistik von Arzneimitteln im Sinne der guten Vertriebspraxis von Humanmedizin nach den Leitlinien der Europäischen Kommission (2013/C 343/01) spezialisieren und diese Arzneimittel an bezugsberechtigte Institutionen ausliefern. Sie sind ein wichtiges Bindeglied zu Herstellern, die in Österreich keine Standorte haben. Daher sollen diese ab einer Menge von 350 gelagerten Stock Keeping Units, dies entspricht 350 unterschiedlichen Arzneispezialitäten, für 15 unterschiedliche Zulassungsinhaber im Jahresdurchschnitt die Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG erfüllen.

Die Festlegung, wann ein die Meldepflicht auslösender Sicherheitsvorfall vorliegt, soll anhand der Kriterien der Ausfallsdauer bzw. der Dauer der eingeschränkten Verfügbarkeit (vgl. § 17 Abs. 2 Z 2 RKEG) erfolgen. Die jeweilige Ausfallsdauer bzw. die Dauer der eingeschränkten Verfügbarkeit soll anhand der Auswirkungen auf die Bevölkerung und auf die öffentliche Gesundheit festgelegt werden (vgl. etwa § 17 Abs. 2 Z 1 RKEG).

Zu § 8 („Gesundheitsdienstleister“):

Betreffend den wesentlichen Dienst „Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen“ wurde in Anlehnung an die Schwellenwerte der NISV darauf geachtet, eine funktionierende Gesundheitsversorgung zu garantieren. Vor dem Hintergrund der permanenten Gewährleistung umfangreicher medizinischer Versorgung sollen gemäß Abs. 1 insbesondere die Betreiber bestimmter Kategorien von Krankenanstalten vom RKE-Regime umfasst werden. Ziel ist es, eine umfassende flächendeckende Versorgung der Wohnbevölkerung der jeweiligen Bundesländer sicherzustellen (zur flächendeckenden Versorgung vgl. die Begriffsbestimmung gemäß § 2 Z 7). Entscheidend für die Gewährleistung einer flächendeckenden Versorgung sind Zentralkrankenanstalten gemäß § 2a Abs. 1 lit. c des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, da diese über die weitreichendsten medizinischen Versorgungsmöglichkeiten verfügen (Z 1). Sofern eine flächendeckende Versorgung nicht allein durch Zentralkrankenanstalten sichergestellt werden kann, sollen zusätzlich die Betreiber von Schwerpunktkrankenanstalten gemäß § 2a Abs. 1 lit. b KAKuG herangezogen werden, soweit diese für die entsprechende Versorgung von zumindest 90 vH der Wohnbevölkerung pro Bundesland erforderlich sind (Z 2; vgl. auch Abs. 2). Um verbleibende regionale Erreichbarkeitslücken zu schließen, sollen – sofern eine flächendeckende Versorgung nicht bereits durch Zentralkrankenanstalten und Schwerpunktkrankenanstalten garantiert ist – in einem letzten Schritt die Betreiber von Standardkrankenanstalten erfasst werden (Z 3; vgl. auch die „Vorrangregelung“ gemäß Abs. 2). Wesentlich ist, dass bei Beurteilung der flächendeckenden Versorgung nicht von Belang sein soll, ob die jeweiligen Krankenanstalten im eigenen oder in einem benachbarten Bundesland liegen.

Vor dem Hintergrund, dass zur Gewährleistung einer flächendeckenden Versorgung mehr als eine Schwerpunktkrankenanstalt gemäß Z 2 oder mehr als eine Standardkrankenanstalt gemäß Z 3 in Betracht kommen kann, soll in Abs. 2 vorgesehen werden, dass nur die Betreiber jener Schwerpunktkrankenanstalten oder jener Standardkrankenanstalten zu berücksichtigen sind, die den größten Beitrag im Sinne des größten prozentuellen Anteils zu einer umfassenden flächendeckenden Versorgung leisten. Damit soll sichergestellt werden, dass auch periphere, dünn besiedelte Gebiete versorgt werden.

Einen Spezialfall bilden aufgrund ihrer Versorgungsrelevanz und Ausstattung Sonderkrankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 KAKuG, die überwiegend traumatologische Akutversorgung leisten und gemäß § 16 KAKuG gemeinnützig geführte Krankenanstalten sind (Z 4; darunter sind die Unfallkrankenhäuser zu verstehen). Die Betreiber dieser Krankenanstalten sollen – unabhängig von der Erreichung einer umfassenden flächendeckenden Versorgung von zumindest 90 vH der Wohnbevölkerung pro Bundesland – jedenfalls als Einrichtungen gelten, bei denen bei Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen ein Sicherheitsvorfall gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG eintreten kann.

Mit Blick auf die Rettungsleitstellen, die eine unersetzbare Rolle bei der Koordinierung von Rettungseinsätzen einnehmen, sollen gemäß Z 5 zudem Einrichtungen umfasst sein, die eine Leitstelle betreiben, die die Durchführung von Notfallrettungstransporten unterstützt – mit Ausnahme der Notfalltransporte im Rahmen der Wasser- und Bergrettung.

Für das Vorliegen von Sicherheitsvorfällen gemäß § 17 Abs. 1 RKEG sollen gemäß Abs. 2 Zeiträume festgelegt werden, die im Austausch mit potenziell betroffenen Einrichtungen und Fachexperten erarbeitet wurden.

Zu § 9 (Sektor „Trinkwasser“):

Im Sektor Trinkwasser soll betreffend den wesentlichen Dienst „Trinkwasserversorgung und -lieferung unter Ausschluss der Lieferung von Wasser für den menschlichen Gebrauch, sofern dieser Dienst ein nicht wesentlicher Teil der allgemeinen Tätigkeit von Lieferanten anderer Rohstoffe und Güter ist“ in Abs. 1 der Schwellenwert gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG vom Verbrauch der Gesamtbevölkerung abgeleitet werden bzw. soll dieser als Ausgangspunkt dienen. Im Rahmen von Sektorengesprächen und unter Heranziehung des entsprechenden Schwellenwertes gemäß § 9 Abs. 1 NISV als Ausgangsbasis wurde diesbezüglich eine entsprechende Formel entwickelt, die angeben soll, ab welcher Menge an abgegebenen Litern Trinkwasser einer Einrichtung im Bereich der Trinkwasserversorgung besondere Relevanz für die Daseinsvorsorge zukommt.

Die Formel zur Berechnung des Schwellenwertes von 8 000 000 m³ lautet:

$$9\,400\,000 * 0,01 * 225 * 365 = 7\,719\,740 \text{ m}^3 \approx 8\,000\,000 \text{ m}^3$$

Die Formel setzt sich zusammen aus der prognostizierten Einwohnerzahl Österreichs im Jahr 2027 (Wirksamwerden der Pflichten nach dem RKEG für kritische Einrichtungen), davon 1 vH (dies wurde von den Vertretern der Industrie als relevante Größe für die Versorgungssicherheit erkannt), multipliziert mit dem durchschnittlichen Tagesverbrauch pro Einwohner (inklusive Aufschlag für den Verbrauch der Industrie) und multipliziert mit den Tagen eines Kalenderjahres. Das Ergebnis beträgt 7 719 740 m³, wobei der Schwellenwert gemäß Abs. 1 mit 8 000 000 m³ Wasser pro Kalenderjahr festgelegt werden soll, aufgerundet, um den Verlust, der sich bei der Belieferung ergibt, auszugleichen.

Hinsichtlich der Definition eines Sicherheitsvorfalls gemäß Abs. 2 wird davon ausgegangen, dass dieser die entsprechende Erheblichkeitsschwelle erreicht, wenn der wesentliche Dienst einer Einrichtung mehr als 600 000 Nutzerstunden ausfällt oder für diese Dauer nur eingeschränkt verfügbar ist. Dies entspricht einer Betroffenheit von 100 000 Nutzern für die Dauer von sechs Stunden und wurde dieser Schwellenwert im Rahmen von Gesprächen mit der Industrie als relevante Größe identifiziert.

Zu § 10 (Sektor „Abwasser“):

Im Sektor Abwasser soll gemäß Abs. 1 bei Erbringung des wesentlichen Dienstes „Sammlung, Entsorgung und Behandlung von Abwasser mit Ausnahme der Sammlung, Entsorgung oder Behandlung von kommunalem, häuslichem oder industriellem Abwasser, sofern diese Dienste ein nicht wesentlicher Bestandteil der allgemeinen Tätigkeit von Unternehmen sind“ gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG ein Sicherheitsvorfall eintreten können, wenn eine Einrichtung das kommunale, häusliche oder industrielle Abwasser sammelt, entsorgt oder behandelt und die dafür vorgesehene Anlage für einen Einwohnerwert von mehr als 250 000 ausgelegt ist.

Der Einwohnerwert (EW) ist der in der Wasserwirtschaft gebräuchliche Vergleichswert für die in Abwässern enthaltenen Schmutzfrachten und ist damit die Belastung einer Kläranlage ableitbar. Dabei handelt es sich um die Summe aus der Einwohnerzahl und den Einwohnergleichwerten, wodurch auch die Belastung durch gewerbliches Wasser einbezogen wird. Vor dem Hintergrund, dass die Einwohnerwerte auch als Basis für wasserrechtliche Bewilligungen herangezogen werden, weisen diese eine Konstante auf.

Der konkret angedachte Wert von 250 000 EW wurde in den Sektorengesprächen mit den entsprechenden Branchenvertretern, den Interessenvertretungen sowie dem zuständigen Fachverband festgelegt und im Zuge eines Gesamtüberblicks über die Anlagengrößen in Österreich als passende, relevante Größe erkannt. Durch den Schwellenwert soll anhand der erfassten Einrichtungen eine Abdeckung von rund 50 vH der Bevölkerung erfolgen, wobei vor allem Ballungsräume bzw. Industriegebiete Berücksichtigung finden sollen.

Gemäß Abs. 2 soll ein Sicherheitsvorfall dann vorliegen, wenn der wesentliche Dienst mehr als 24 Stunden ausfällt oder mehr als 24 Stunden nur eingeschränkt verfügbar ist. Im Hinblick darauf, dass die meisten großen Anlagen aufgrund der Produktion von Biogas eine Energieautarkie aufweisen, scheint die diesbezügliche Frist angemessen.

Zu § 11 (Sektor „Digitale Infrastruktur“):

Im Rahmen der Festlegung der Schwellenwerte gemäß Abs. 1 wurde im Hinblick auf Einrichtungen, die die wesentlichen Dienste „Bereitstellung und Betrieb von Internet-Knoten“ (Z 1) und „Erbringung von Diensten für Domänennamenssysteme (DNS-Dienste), ausgenommen Dienste im Zusammenhang mit Root-Namenservern“ (Z 2) erbringen, die Regelung gemäß § 10 Abs. 1 NISV als Ausgangsbasis herangezogen. Hinsichtlich des wesentlichen Dienstes gemäß Z 2 wurden nach Abstimmung mit der zuständigen Regulierungsbehörde die Werte der aus der NISV herangezogenen Regelung jedoch als zu gering empfunden, zumal ein Ausfall eines solchen „Betreibers“ keine gravierende Störung hervorrufen würde. Um sicherzustellen, dass ausschließlich die relevantesten Einrichtungen umfasst sind, erfolgte demnach eine entsprechende Erhöhung der Werte.

Betreffend den wesentlichen Dienst „Betrieb und Verwaltung von Namensregistern für Domänen oberster Stufe“ (Z 3) zeigte sich nach Rücksprache mit Vertretern der Branche ebenfalls, dass der in der NISV vorgesehene Wert von 50 000 registrierten Domänen für Zwecke des RKE-Regimes zu niedrig ist, weshalb von einem Schwellenwert von 250 000 registrierten Domänen ausgegangen werden soll, um die relevanten Einrichtungen zu erfassen.

Der Schwellenwert gemäß Abs. 1 betreffend den wesentlichen Dienst „Erbringung von Cloud-Computing-Diensten“ (Z 4) soll auf die Anzahl der Nutzer der Cloud-Computing-Dienste abstellen (vgl. § 11 Abs. 2 Z 1 RKEG) und sollen dadurch jene Einrichtungen erfasst werden, die über einen hohen Marktanteil verfügen und bei denen folglich ein Sicherheitsvorfall enorme Auswirkungen, auch unter

Berücksichtigung der Abhängigkeiten anderer Sektoren (vgl. § 11 Abs. 2 Z 2 RKEG), zur Folge haben kann.

Betreffend den wesentlichen Dienst „Erbringung von Rechenzentrumsdiensten“ (Z 5) soll sich der Schwellenwert an der elektrischen Nennleistung des Rechenzentrums orientieren.

Im Hinblick auf die wesentlichen Dienste „Bereitstellung von Inhaltszustellnetzen“ (Z 6), „Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste“ (Z 8) und „Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze“ (Z 9) soll aufgrund des engen inhaltlichen Zusammenhangs und ähnlicher Marktgegebenheiten zwischen den wesentlichen Diensten ein einheitlicher Schwellenwert festgelegt werden. Somit sollen Betreiber die Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG erfüllen, wenn sie einen Anteil am relevanten Markt von mehr als 15 vH erreichen.

Der Schwellenwert für den wesentlichen Dienst „Erbringung von Vertrauensdiensten“ (Z 7) wurde in Abstimmung mit den wichtigsten Dienstleistungsanbietern definiert. Das Kriterium der Nutzerzahl soll damit begründet werden, dass ein Ausfall der Vertrauensdiensteanbieter negative Auswirkungen auf die Gesellschaft und Wirtschaft haben könnte. Zusätzlich soll, um nur die wichtigsten „Betreiber“ zu erfassen, als Kriterium der Marktanteil herangezogen werden.

Vor dem Hintergrund der in § 18 Abs. 3 RKEG vorgesehenen Regelung kann die Definition eines die Meldepflicht auslösenden Sicherheitsvorfalls unterbleiben. Vgl. in diesem Zusammenhang auch ErwGr 20 zur RKE-RL.

Zu § 12 (Sektor „öffentliche Verwaltung“):

Im Sektor „öffentliche Verwaltung“ soll lediglich die Festlegung erfolgen, wann gemäß § 17 Abs. 1 RKEG ein Sicherheitsvorfall vorliegt, zumal – abweichend von den in § 11 Abs. 1 Z 1 bis 4 RKEG vorgesehenen Kriterien – Einrichtungen in diesem Sektor (nur) dann als kritisch ermittelt werden, wenn die in § 12 Abs. 1 Z 1 bis 4 RKEG gelisteten kumulativen Voraussetzungen vorliegen. Wesentlich ist, dass dabei auf eine Ausfallsdauer der erbrachten Dienstleistungen im Rahmen des wesentlichen Dienstes abgestellt werden soll. Zu diesem Zweck wurden Gespräche mit den Sicherheitsbeauftragten der Bundesministerien und weiteren Behörden geführt, wobei sich im Rahmen der Abstimmungen zeigte, dass aufgrund der unterschiedlichen Kritikalität der einzelnen Dienstleistungen eine einheitliche Festlegung, wann ein solcher Sicherheitsvorfall vorliegen soll, nur schwer möglich ist. Aufgrund der Vielfältigkeit des Sektors kann der Ausfall einer erbrachten Dienstleistung im Rahmen des wesentlichen Dienstes in bestimmten Bereichen bereits nach wenigen Stunden problematisch sein. Es werden jedoch auch Dienstleistungen erbracht, die für eine längere Dauer ausfallen können, ohne dass dies gesamtgesellschaftliche Auswirkungen nach sich ziehen würde. Daher soll aus Gründen der Effizienz ein einheitlicher Zeitraum von 24 Stunden festgelegt und somit sichergestellt werden, dass der Bundesminister für Inneres auch tatsächlich Kenntnis von relevanten Sicherheitsvorfällen erhält.

Zu § 13 (Sektor „Weltraum“):

Im Sektor Weltraum soll gemäß Abs. 1 eine Einrichtung die Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG erfüllen, wenn sie Bodeninfrastruktur betreibt, die die Erbringung bestimmter weltraumgestützter Dienste unterstützt, und über einen Marktanteil im jeweiligen Tätigkeitsfeld in Österreich von mehr als 10 vH verfügt, wodurch sichergestellt werden soll, dass Einrichtungen, die beispielsweise nur in der Forschung tätig und folglich für die Daseinsvorsorge nicht unmittelbar von Relevanz sind, nicht dem RKE-Regime unterworfen werden. Der in Abs. 1 festgelegte Schwellenwert wurde im Austausch mit anderen Bundesministerien und Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Fachexperten erarbeitet.

Laut Experteninformationen soll vor allem das „Space Surveillance and Tracking“ (SST) in Österreich von Relevanz sein, zumal zumindest eine Organisation in Österreich derartige Dienste betreibt. Positions-, Navigations- und Zeitdienste (PNT) sind für Verkehrssicherheit/Luftfahrt, Energie-/Netzicherheit, Finanzwesen, Notfallmanagement und Katastrophenschutz, Telekommunikation und Netzwerksicherheit sowie auch für Forschung und künftige autonome Systeme relevant. Öffentliche Satellitenkommunikation einschließlich satellitengestützter Quantenkommunikation ist hingegen für eine sichere staatliche Kommunikation im Staatsgrundnetz von Bedeutung. Erdbeobachtungsdienste sind demgegenüber für das Katastrophenmanagement, Space Traffic Management und SST für die Verkehrssicherheit im Weltraum von hoher Relevanz. Obwohl der Sektor Weltraum in Österreich zum aktuellen Zeitpunkt eine kommerziell eher geringe Rolle spielt, wird angenommen, dass er in den nächsten Jahren stark an Bedeutung gewinnen wird.

Die Festlegung, wann ein Sicherheitsvorfall gemäß Abs. 2 vorliegt, soll anhand der Dauer des Ausfalls bzw. der eingeschränkten Verfügbarkeit des in Abs. 1 genannten wesentlichen Dienstes erfolgen.

Zu § 14 (Sektor „Lebensmittel“):

Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 fallen unter den Sektor „Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von Lebensmitteln“ jene Lebensmittelunternehmen, die ausschließlich Logistik und Großhandel sowie industrielle Großproduktion und -verarbeitung betreiben (vgl. auch Sektor 11. „Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von Lebensmitteln“ gemäß dem Anhang zur RKE-RL). Um den wesentlichen Dienst „industrielle Großproduktion und -verarbeitung von Lebensmitteln“ (Z 1) zu erfassen, soll eine Liste mit besonders relevanten Lebensmitteln definiert werden.

Die nunmehr in Abs. 1 vorgeschlagene Liste der besonders relevanten Lebensmittel wurde in enger Abstimmung mit der Agrarmarkt Austria, den zuständigen Bundesministerien und dem zuständigen Fachverband der Interessenvertretung definiert. Dabei soll der Fokus primär auf versorgungs- und systemrelevanten Lebensmitteln und Getränken liegen. Bei Festlegung der Schwellenwerte soll sichergestellt werden, dass stets eine Marktabdeckung von 50 bis 60 vH erreicht wird (vgl. § 11 Abs. 2 Z 4 RKEG). Gelegentlich ist der Markt als Oligopol ausgestaltet, sodass durch einen Schwellenwert zwar nur wenige Unternehmen erfasst werden sollen, diese jedoch eine Marktabdeckung von 90 vH erreichen.

Als Basis für die Festlegung der konkreten Lebensmittel soll zum einen auf eine Produktliste zurückgegriffen werden, die sensiblen Produkte, die nach den Bestimmungen des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 789/1996, von der Landesvertretung der Lebensmittelindustrie, des Lebensmittelgewerbes und des Lebensmittelhandels im Zuge der COVID-Pandemie erstellt wurde, beinhaltet. Zum anderen ist in die vorliegende Liste der Lebensmittel die Liste „Nahrungsmittelvorrat“ eingeflossen, die seitens des Österreichischen Roten Kreuzes erstellt wurde, um als weitere Grundlage bzw. Orientierung aus Sicht der Letztverbraucher zu dienen.

Aus systematischer Sicht soll für die vorliegende Liste die „Leitlinie für die Abgabe von Lebensmitteln aus dem Einzelhandel im Falle eines Blackouts im Hinblick auf die Lebensmittelsicherheit“ herangezogen werden. Im Falle eines Blackouts und einer sich daraus ergebenden Unterbrechung der Kühlkette stellt die Lebensmittelsicherheit ein zentrales Problem dar. Die Zielsetzung dieser Leitlinie ist es daher, Unternehmen bei der Entscheidung zu unterstützen, welche Lebensmittel nach der Unterbrechung der Kühlkette im Krisenfall ohne Risiko noch an Konsumenten abgegeben werden können. Dazu enthält die Leitlinie auch eine Auflistung von gekühlten Lebensmitteln mit Empfehlungen zur zeitlichen Abgabe.

Um die „Betreiber“ des in Abs. 1 Z 1 genannten Dienstes zu erfassen, soll für die Festlegung des diesbezüglichen Schwellenwertes die Produktions- oder Verarbeitungsmenge in Tonnen bzw. Litern herangezogen werden. Dabei sollen sämtliche Werte betreffend den wesentlichen Dienst „industrielle Großproduktion und -verarbeitung von Lebensmitteln“ sowohl unter Berücksichtigung der Marktrelevanz als auch der Relevanz für die Bevölkerung festgelegt werden und soll dadurch die Sicherstellung erfolgen, dass vor allem jene Betreiber erfasst werden, die eine Abdeckung von mindestens 50 vH des jeweiligen Marktes erzielen (vgl. insbesondere § 11 Abs. 2 Z 4 RKEG).

Der wesentliche Dienst „Lebensmittelkettendienste, einschließlich Lagerung und Logistik“ (Z 2) soll die verschiedenen Dienstleistungsaktivitäten, die sicherstellen, dass Lebensmittel effizient von der Produktion bis zur Konsumation gelangen, umfassen. Zwar sind Lagerung und Logistik explizit genannt, jedoch sollen auch andere Aktivitäten, wie der Vertrieb und die Verpackung, solange die Lebensmittel nicht produziert oder verkauft werden, davon umfasst sein. Dies gewährleistet einen ganzheitlichen regulatorischen Ansatz, der die wichtigsten Stationen der Lebensmittelsektoren abdeckt und Produktintegrität sowie Marktfähigkeit im gesamten Binnenmarkt fördert.

Vorgesehen ist, dass Einrichtungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a – bei Erfüllung der sonstigen in § 11 Abs. 1 RKEG gelisteten Voraussetzungen – unter das RKE-Regime fallen, sofern diese im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr die Lagerung von mindestens 150 000 Tonnen Lebensmitteln oder die Beförderung von mehr als 150 000 Tonnen Lebensmittel durchgeführt haben.

Betreffend die Einrichtungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b, c und d soll die verpackte Menge bestimmter Lebensmittel in Tonnen für die Erfüllung der Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG ausschlaggebend sein.

Im Hinblick auf den wesentlichen Dienst „Großhandelsvertrieb von Lebensmitteln“ (Z 3) soll der Marktanteil des Lebensmittelhandels relevant sein (vgl. § 11 Abs. 2 Z 4 RKEG).

Das Vorliegen eines Sicherheitsvorfalls soll gemäß Abs. 2 über die quantitativen Kriterien der Ausfallsdauer bzw. der Dauer der eingeschränkten Verfügbarkeit definiert werden, wobei die festgelegten Werte unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Bevölkerung und auf die Versorgung der Gesellschaft spezifisch auf jeden einzelnen wesentlichen Dienst abgestimmt wurden.

Zu § 15 (Verweisungen):

Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben sollen lediglich statische Verweise auf Bundesgesetze erfolgen und soll demnach die Klarstellung erfolgen, dass soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung geltende Fassung maßgeblich sein soll.

Zu § 16 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.